

Kassenarbeitsplatz Sitz-Steh-Kassenarbeitsplatz

Kombinierte Sitz-Steh-Kassenarbeitsplätze kommen häufig im Lebensmitteleinzelhandel, in Drogerie- sowie in Elektronikmärkten vor. Sie werden immer dann empfohlen, wenn größere oder schwerere Waren bewegt werden müssen. Sie werden auch empfohlen, wenn Beschäftigte ausschließlich an der Kasse eingesetzt werden, denn das Kassierpersonal kann dann die Arbeitshaltung frei wählen sowie die Zeitanteile, in denen sie bei der Arbeit stehen oder sitzen möchten.

Gefährdungen

- physische Gefährdungen durch stark repetitive Tätigkeiten beim Scan-Prozess und durch Vernachlässigung ergonomischer Prinzipien
- Stolpergefährdung durch Stufen zum Kassentisch oder durch Kabel
- psychische Gefährdungen durch den Umgang mit Kunden und das Risiko einer Raubüberfalles
- elektrische Gefährdung durch Komponenten, zum Beispiel Computer, Kassenheizung
- Gefährdung durch Umgebungsfaktoren wie beispielsweise Zugluft

Maßnahmen

- Für die Bewegungsfläche gilt das Mindestmaß 0,6 m x 0,8 m, wenn das Stuhluntergestell in die überbaute Fläche hineinragen kann.
- Zum Wegsetzen oder Unterschieben des Arbeitsdrehstuhls muss genügend Raum vorhanden sein, sodass er den Arbeitsablauf bei stehender Tätigkeit nicht behindert.
- Für Arbeitsplätze, an denen die Kassiertätigkeit mit anderen Tätigkeiten kombiniert wird, sind größere Bewegungsflächen notwendig, zum Beispiel:
 - Lottoannahme
 - Tabakwaren aus einem rückwärtigen Regal verkaufen
 - Retourenabwicklung
 - Geschenkkorb-service
- Bei einem Tandem-Kassentisch muss ein Mindestabstand von 0,9 m zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden. Beide Personen müssen den Kassentisch ungehindert betreten und verlassen können.
- Der Zugang zum Kassenbereich muss mindestens 0,60 m breit sein.
- Das Kassenspersonal muss gegen Anfahren durch Einkaufswagen geschützt sein.
- Die Temperatur an der Fußbodenoberfläche muss mindestens 18 °C betragen.
- Der Fußboden muss frei von Stolperstellen sein.

- Vorhandene Podest- und Stufenhöhen zur Kasse sollten so weit wie möglich minimiert werden. Optimal ist ein ebenerdiger Kassenzugang.
- An der Türschwelle zum Kassenarbeitsplatz ist eine Leiste als Sicherung anzubringen, falls durch die Stufenhöhe oder die Anordnung der Stufe in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes die Gefahr besteht, unbeabsichtigt mit dem Stuhl herauszurollen und dabei zu kippen. Die Leiste darf maximal 30 mm hoch sein und ist nach innen abzuschrägen.

Kassentisch

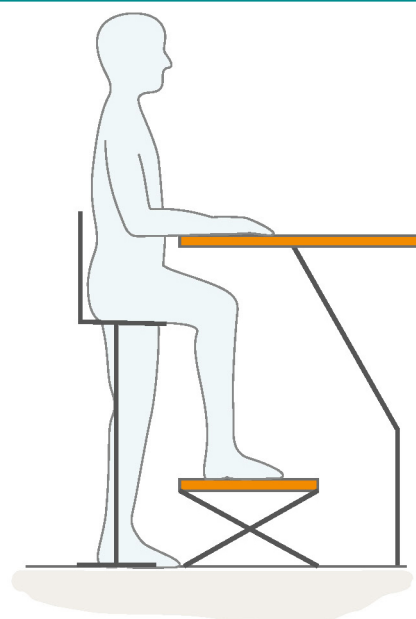
- Die Arbeitshöhe soll 960 mm betragen; Höhen zwischen 950 mm und 1060 mm werden toleriert.
- Werden hauptsächlich größere oder schwerere Objekte bewegt, ist die oben genannte Arbeitsflächenhöhe zu verringern – üblicherweise um 100 bis 300 mm, abhängig von der Artikelgröße.



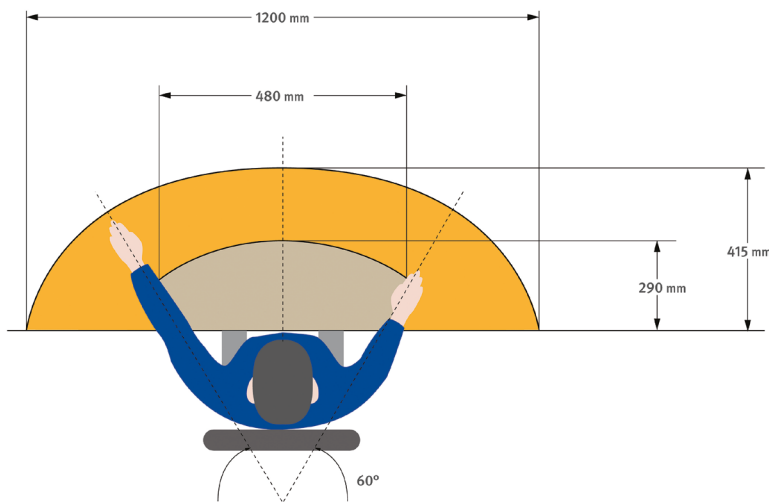
Eine fixe Arbeitsflächenhöhe wird nie für alle Beschäftigten gleichermaßen eine optimale Arbeitshaltung ermöglichen. Dies kann nur durch Kassenarbeitsplätze mit höhenverstellbarer Arbeitsfläche erreicht werden.

- Besonders häufige Tätigkeiten (Frequenz mehr als 10/min) sind im bevorzugten Arbeitsbereich auszuführen. Dieser hat eine Tiefe von maximal 290 mm ab Arbeitsflächen-vorderkante.

Kombinierter Sitz-Steh-Kassenarbeitsplatz



Armreichweite im Sitzen



Illustrationen: DGUV-Information 208-002

- Andere Tätigkeiten (Frequenz weniger als 10/min) können im maximalen Arbeitsbereich ausgeführt werden. Dieser hat eine Tiefe von maximal 415 mm.
- Über die Breite des Hauptarbeitsbereichs, mindestens jedoch über eine Breite von 790 mm, ist ein Beinraum notwendig.
- Ist beim Sitz-Steh-Kassenarbeitsplatz zum Einnehmen der Arbeitshaltung eine Schwenkbewegung erforderlich, muss eine Beinraumbreite von mindestens 1094 mm zur Verfügung stehen.
- Die Beinraumbtiefe in Kniehöhe beträgt mindestens 547 mm, in Fußhöhe mindestens 600 mm.

Elektrische Sicherheit und Förderband

- Alle elektrischen Betriebsmittel müssen regelmäßig auf ihre Sicherheit geprüft werden.
- Elektrische Leitungen dürfen nicht über scharfe Kanten verlegt werden.
- Kassentische mit Förderband fallen in den Geltungsbereich der Maschinenverordnung. Die Herstellerfirma muss daher mit der EG-Konformitätserklärung und der CE-Kennzeichnung bescheinigen, dass die Maschine die grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllt.
- Jeder Maschine muss eine Betriebsanleitung in der Sprache des Landes, in dem die Maschine in Betrieb genommen wird, beigelegt sein.
- Die Einzugsstelle am Ende des Bandförderers muss gesichert sein, zum Beispiel durch ein Springblech.
- Bei Kassentischen mit Förderband muss eine Not-Halt-Einrichtung vom Arbeitsplatz aus leicht und gefahrlos erreichbar sein.

Arbeitsmittel am Kassentisch

- Die Arbeitsmittel müssen je nach Häufigkeit der Benutzung optimal angeordnet werden.
- Verwendete Laserscanner sollten eine möglichst niedrige Laserklasse aufweisen.
- Die Lautstärke akustischer Anzeigen beim Scan-Vorgang sollte regulierbar sein.
- Wegen der Belastung für Arme und Hände sollte andauernde Scan-Tätigkeit vermieden werden.

- Bildschirme sollten höhenverstellbar und neigbar sein, um eine neutrale Stellung des Handgelenks zu ermöglichen.
- Elektronische Artikelsicherungssysteme können Beschäftigte mit aktivem Implantat beeinträchtigen. Deshalb sollte für diese Beschäftigten eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden, gegebenenfalls mit betriebsärztlicher Unterstützung.
- Zu einem kombinierten Sitz-Steh-Kassenarbeitsplatz gehört immer ein Arbeitsstuhl, hoch, mit verlängerter Gasdruckfeder. Besonders empfehlenswert ist die Funktion, die Rückenlehne mit einem Handgriff abklappen zu können, um den Stuhl unter den Kassentisch schieben zu können. Das sorgt für mehr Platz bei der Arbeit im Stehen.
- Eine separate, höhenverstellbare Fußauflage muss vorhanden sein.

Umgebungsbedingungen

- Die Geschwindigkeit des Luftstroms soll bei 20 °C weniger als 0,15 m/s betragen.
- Der Schallpegel sollte möglichst niedrig sein, beispielsweise sollte die Sammelstelle für Einkaufswagen möglichst weit entfernt sein.

Umgang mit Zahlungsmitteln

- Bargeld regelmäßig abschöpfen
- alternativ ein geschlossenes Kassensystem mit Bezahlautomat installieren
- auf die genannten Sicherungsmaßnahmen an der Kasse hinweisen, beispielsweise als Piktogramm oder Kurztext



Weitere Informationen

- DGUV-Information 208-002: Sitz-Kassenarbeitsplätze
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.2: Raumabmessungen und Bewegungsflächen
- BGHW Wissen W48-1: Umgang mit Zahlungsmitteln
- Fachbereich Aktuell FBHL-011: Einsatz elektronischer Artikelsicherungssysteme im Handel
- Veröffentlichungen des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI): LV 20 Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen an Kassenarbeitsplätzen